

Bundessteuerberaterkammer, KdÖR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn
Minister a. D.
Eduard Oswald
Vorsitzender des Finanzausschusses und
an die Mitglieder des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages

**E-Mail: eduard.oswald@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de**

Geschäftsführung

Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin

Zentrale 030 240087-0
Durchwahl 030 240087-43
Telefax 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de
<http://www.bstbk.de>

6. Juni 2007
Fi/Gr

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ sowie zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Mehr Freiheit wagen – Zivilgesellschaft stärken“

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Einladung zur oben bezeichneten Anhörung am 11. Juni 2007 und nehmen gern die Gelegenheit wahr, unsere Anmerkungen vorab schriftlich vorzutragen.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, das bürgerschaftliche Engagement zu fördern und bürokratische Hemmnisse abzubauen ist uneingeschränkt zu unterstützen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang insbesondere die Vereinheitlichung der Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken in der Abgabenordnung, sowie die Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug. Eine solche Vereinheitlichung hatte die Bundessteuerberaterkammer bereits 2003 in ihren 55 Vorschlägen zur Steuervereinfachung sowie erneut in den 111 Vorschlägen zur Fortentwicklung Vereinfachung des Steuerrechts vom September 2005 gefordert.

Auch die Anhebung der Besteuerungs- bzw. der Zweckbetriebsgrenze in §§ 64 Abs. 3, 67 a Abs. 1 AO, 23 a UStG ist ein wichtiger Beitrag, um die mit dem Entwurf verfolgten Ziele zu erreichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert nichts am Inlandsbezug des deutschen Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts. Auch in diesem Bereich sind jedoch zunehmend europarechtliche Belange zu beachten. So hat z. B. die Europäische Kommission nach einer Pressemitteilung vom 20. Juli 2006, IP/06/964, Großbritannien förmlich aufgefordert, die Diskriminierung ausländischer Wohltätigkeitsorganisationen zu beenden. Da die dortige Situation hinsichtlich der Anknüpfung an eine Ansässigkeit im Inland mit der in Deutschland vergleichbar sein dürfte, regen wir an, diesen Aspekt bei einer Befassung mit dem Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht nicht außer Acht zu lassen.

Unsere Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Nora Schmidt-Keßeler
Hauptgeschäftsführerin

Anlage

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Entwurf eines
Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen
Engagements**

Bundessteuerberaterkammer

Steuerabteilung

Tel.: 030/24 00 87-61

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

6. Juni 2007

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2: § 3 Nr. 26 EStG

Die Anhebung der sog. Übungsleiterpauschale begrüßen wir. Sie stellt sicher, dass der beabsichtigte Aufwandsersatz durch die Inflation im Zeitverlauf nicht entwertet wird und damit realitätsgerecht bleibt. Allerdings halten wir auch den nunmehr vorgesehenen Betrag von 2.100 € im Kalenderjahr noch für zu knapp bemessen. Es sollte geprüft werden, ob nicht eine Anhebung auf 2.400 €, also 200 € im Monat, möglich ist.

Darüber hinaus deckt die Übungsleiterpauschale nur einen Teil des möglichen ehrenamtlichen Engagements ab. Eine wichtige Rolle spielen jedoch auch die Leistungen der ehrenamtlich tätigen Betreuer, deren Bedeutung voraussichtlich aufgrund der demografischen Verhältnisse zukünftig noch zunehmen wird. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates, auch für diese eine steuerfreie Pauschale analog zu § 3 Nr. 26 EStG vorzusehen.

Zu Nr. 3 Buchst. d: § 10 b Abs. 4 Satz 3 EStG

Die vorgesehene Abmilderung der Haftung von Zuwendungsempfängern durch eine Absenkung des Haftungssatzes von 40 % auf 30 % zur Anpassung an die heute geltenden Steuersätze ist ebenfalls vom Grundsatz her zu begrüßen.

Mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 % im Rahmen der Unternehmenssteuerreform wird sich jedoch schon ab dem 1. Januar 2008 die Situation ergeben, dass der Haftungssatz der Körperschaften doppelt so hoch wie der Regelsteuersatz ist. Dieses Missverhältnis sollte möglichst bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren beseitigt werden.

Zu Nr. 4: § 34 h EStG (neu)

Grundsätzlich plädiert die Bundessteuerberaterkammer dafür, außersteuerliche Ziele auch durch außersteuerliche Lenkungsmaßnahmen zu fördern. Dies würde wesentlich zur Entschlackung des Einkommensteuerrechts beitragen. Zwar verstößt die geplante Einführung

einer Steuerermäßigung für freiwillige unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke gegen diesen Grundsatz, ihre Zielrichtung ist aber positiv zu beurteilen.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung sind allerdings noch zahlreiche Fragen offen, die sich nicht aus dem Gesetzestext lösen lassen. Die Praxis, unklare Gesetzesformulierungen im Nachhinein durch ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung auszulegen, halten wir jedoch für rechtsstaatlich bedenklich. Auch Ausführungen in der Gesetzesbegründung können nur hilfsweise zur Auslegung herangezogen werden. Der Wille des Gesetzgebers sollte sich soweit irgend möglich aus dem Gesetzestext ergeben, der in sich verständlich und so vollständig ist, dass sich aus ihm die korrekte Anwendung einer Vorschrift herauslesen lässt. Dies entspräche auch der Empfehlung des Nationalen Normenkontrollrates, wonach in den Entwürfen der Steuergesetze bereits Informationen über die speziellen Verwaltungsverfahren und damit verbundene Informationspflichten enthalten sein sollten.

Zu klären wären im vorliegenden Fall u. a. folgende Fragen:

- Wie hat der Nachweis der erbrachten Betreuungsleistung zu erfolgen? Dies muss so einfach wie möglich geregelt werden, um nicht neue bürokratische Strukturen aufzubauen.
- Wie ist zu verfahren, wenn die Betreuungsleistung nur während eines Teils des Jahres erbracht wird? Wir plädieren dafür, die Steuerermäßigung auch in diesem Fall in voller Höhe zu gewähren, wie dies auch bei der Übungsleiterpauschale des § 3 Nr. 26 EStG geschieht, und von einer nur zeitanteiligen Gewährung abzusehen. Dies scheint nicht nur aus Gründen der Einfachheit, sondern auch in Anbetracht des relativ geringen Betrags angemessen.
- Muss sich nur im Durchschnitt des gesamten Kalenderjahres die Zahl von 20 Monatsstunden ergeben, oder ist die Regelung monatsbezogen? Was gilt in einem Monat, in dem die betreuende Person für zwei Wochen in Urlaub fährt? Aus Vereinfachungsgründen ist hier u. E. eine Durchschnittsbetrachtung über das gesamte Kalenderjahr vorzunehmen.

Darüber hinaus erscheint die erforderliche Zeit von 20 Stunden im Monat insbesondere in Bezug auf Vollzeitwerbstätige sehr hoch gegriffen. Ihre Absenkung sollte geprüft werden.

Zu Nr. 7: § 52 Abs. 24 b EStG

Wir begrüßen es sehr, dass Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben wird, für im Jahr 2007 geleistete Zuwendungen auch die Anwendung des bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Rechts beantragen zu können. Dadurch wird eine, wenn auch nur unechte Rückwirkung für vor Verabschiedung des Gesetzes geleistete Zuwendungen vermieden und kein Steuerpflichtiger durch die Neuregelung benachteiligt. Entsprechende Regelungen sind in §§ 34 Abs. 8 a KStG, 36 Abs. 8 a GewStG vorgesehen.

Aus dem Gesetzestext geht allerdings nicht eindeutig hervor, ob der erforderliche Antrag nur einheitlich für alle Zuwendungen des Jahres 2007 gestellt werden oder ob hinsichtlich jeder einzelnen Zuwendung getrennt entschieden werden kann. Wir regen insoweit eine Klarstellung an.

Artikel 2: Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nr. 2 Buchst. a: § 50 Abs. 2 Satz 1 EStDV

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates, die Grenze für den vereinfachten Nachweis von Zuwendungen von 100 € auf 200 € anzuheben. Da der Großteil der Zuwendungen sich aus geringen Beträgen zusammensetzt, ist zu erwarten, dass sich die bürokratische Belastung für die Zuwendungsempfänger dadurch spürbar verringert.

Artikel 5: Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 1: § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO

Wir begrüßen zunächst die zusammenfassende Auflistung der begünstigten Zwecke in einem Paragraphen, da dies die Übersichtlichkeit der Regelungen erhöht.

Die Ausführungen zu Kunst und Kultur, die bisher in Abschnitt A Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV enthalten sind, sollen nach der Gesetzesbegründung in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) übernommen werden. Wir teilen jedoch die Auffassung des Bundesrates, dass diese Ausführungen besser in § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO aufgenommen werden sollten. Dies dient nicht nur der bereits erwähnten Übersichtlichkeit, sondern auch der Rechtssicherheit, da sich die Rechtsfolgen dann unmittelbar aus dem Gesetzestext ergeben.

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung: §§ 55 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. 63 Abs. 4 AO

Die im Frühjahr 2005 gegründete Projektgruppe „Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“ hat konkrete Reformvorschläge zur Vereinfachung und Entbürokratisierung dieses Rechtsbereichs ausgearbeitet. Es wäre u. E. wünschenswert, diese Vorschläge wenn möglich im laufenden Gesetzgebungsverfahren mit zu berücksichtigen.

Wir unterstützen u. a. den Vorschlag, die Mittelverwendungsfrist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO auf das zweite auf den Mittelzufluss folgende Kalenderjahr auszuweiten. Auch die Umwandlung der Ermessensregelung des § 63 Abs. 4 AO, wonach das Finanzamt zunächst eine Frist zur Mittelverwendung setzen muss, in eine Pflicht erscheint sachgerecht. Anderenfalls könnte ein versehentlicher Verstoß gegen die Mittelverwendungsfrist zum unmittelbaren Verlust der Gemeinnützigkeit für die betroffene Körperschaft führen, ohne dass eine Heilungsmöglichkeit besteht.